

der Verfassung erlassenen Bestimmungen ist ausdrücklich geregelt, daß die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, die Generaldirektoren der WB, die Minister sowie die örtlichen Räte bei ihren Rechenschaftslegungen vor den Werktätigen und vor den übergeordneten Organen über die Einhaltung der Gesetze und der anderen Rechtsvorschriften, über die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zu berichten haben.<sup>60</sup>

#### 12.2.3.4. Die Bearbeitung und Auswertung der Eingaben

*Ein wichtiges Erfordernis der staatlichen Leitung zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit besteht darin, die Eingaben der Bürger sorgfältig zu bearbeiten und auszuwerten.* Indem sich die Bürger mit Eingaben an die staatlichen Organe wenden, machen sie von ihrem Grundrecht auf umfassende Mitwirkung Gebrauch (Art. 21 Verfassung). Zugleich ist die Wahrnehmung dieses Rechts durch die Bürger Ausdruck ihrer Teilnahme an der Verwirklichung des sozialistischen Rechts und an der demokratischen Kontrolle über die Einhaltung der Gesetzlichkeit in der Tätigkeit der staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen.<sup>61</sup>

Die Bürger wenden sich häufig mit Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen oder Beschwerden an die Volksvertretungen, die Abgeordneten oder die staatlichen und gesellschaftlichen Organe, um zur Erfüllung der in den Plänen und anderen Rechtsnormen festgelegten staatlichen Aufgaben beizutragen. Sie nehmen Stellung zur Arbeitsweise der staatlichen Organe bzw. ihrer Mitarbeiter, die ebenfalls in den Grundsätzen in Rechtsnormen geregelt ist. In Eingaben weisen sie auch auf Verletzungen der Gesetzlichkeit hin, und vielfach geht es dabei um die Wahrung der Rechte der Bürger. Die sorgfältige Bearbeitung und Auswertung der Eingaben gibt den staatlichen Organen Aufschluß über die Auffassungen der Werktätigen zu den getroffenen Entscheidungen und ermöglicht es ihnen, die Erfahrungen der Werktätigen für die Verwirklichung des Rechts zu nutzen. Die staatlichen Organe erhalten von Rechtsverletzungen Kenntnis und können Maßnahmen zu deren Beseitigung treffen.

Die Prinzipien für die Eingabenarbeit gelten auch für die Bearbeitung der Beschwerden, die auf Grund von Rechtsmittelregelungen eingeleitet werden, die in speziellen Rechtsvorschriften enthalten sind.<sup>62</sup> *Mit einer Beschwerde, die als Rechts-*

60 Vgl. Beschluß des Ministerrates über die Durchführung von Rechenschaftslegungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, der örtlichen Räte und vor dem Ministerrat vom 23. 4. 1969, GBl. II S. 273, Abschn. II Ziff. 2 u. Abschn. III Ziff. 3.

61 Das folgt bereits aus der verfassungsmäßigen Regelung des Eingaberechts im Abschn. „Sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtspflege“ der Verfassung, Art. 103; vgl. Gesetz über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger — Eingabengesetz — vom 19. 6. 1975, GBl. I S. 461.

62 Vgl. Gesetz über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. 6. 1971, GBl. I S. 49; Verordnung über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. 6. 1971, GBl. II S. 465. Besonderheiten gelten für die Rechtsmittel gegen Entscheidungen im Strafverfahren bzw. im gerichtlichen Verfahren, die in der Strafprozeßordnung bzw. Zivilprozeßordnung geregelt sind.